

## **Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**

Z / Zentrales Management

### **Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW**

- Änderung der Richtlinie des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr zur Förderung nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW

Die VRR AöR beabsichtigt ein unternehmensübergreifendes Infrastrukturvorhaben, den elektronisch kontrollierten Vordereinstieg (EKS) beim Fahrer aus Fördermitteln des § 12 ÖPNVG NRW des Jahres 2008, zu fördern.

Um dieses ehrgeizige Projekt noch umsetzen zu können, (Verausgabung der Fördermittel 2008 nur bis einschließlich 30.06.2009 möglich), ist Eile geboten. Eine Lösung wird bis Mitte Oktober benötigt, die die Verkehrsunternehmen veranlasst, mit ihren EKS-Projekten sofort zu beginnen.

Die Fördervoraussetzungen sind als Anlage beigefügt.

Zurzeit ermitteln alle interessierten Verkehrsunternehmen die Anzahl der auszurüstenden Fahrzeuge und werden zum Sitzungsblock Dezember 2008 entsprechende Anträge bei der VRR AöR stellen. Die VRR AöR wird daraus dem Verwaltungsrat eine Gesamtmaßnahme zur Beschlussfassung für das Jahresprogramm 2008 vorlegen.

Eine Voraussetzung zur Förderung ist die Anpassung der geltenden Richtlinie des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr zur Förderung nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG.

Zur Sicherstellung der Kontinuität des Förderzwecks, ist es unabdingbar, dass der Zuwendungsempfänger von Fahrzeugförderung ab dem Förderjahr 2009 sicherstellt, dass auch die geförderten neuen Fahrzeuge mit entsprechendem System ausgestattet sind.

Um diese Fördervoraussetzungen herbeizuführen, und damit für die Antragstellung der Verkehrsunternehmen einen rechtssicheren Zustand herzustellen, ist die o.a. Richtlinie in 2 Punkten zu ändern:

#### 1. Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen und zum Kriterium 2.3 auch für O-Busse im Rahmen der Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Ziffer 2.3 wird mit nachstehender Text eingefügt:

*„Vorhalten einer Antenneneinrichtung/Akzeptorfläche für kontaktlos-  
Chipkarten, NFC- Endgeräte o.ä. kontaktlose Nutzermedien (kompatibel zur VDV-  
Kernapplikation) im Bereich der Tür 1 (Vordertür), dazu mindestens 2 Steckplätze  
für Sicherheitsmodule.“*

*Das Kriterium lfd. Nr. 2.3 gilt für Verkehrsunternehmen, die über 50 % ihrer Linien-  
verkehre (in Rechnungswagenkilometer) nach § 42 PBefG innerhalb der Grenzen  
des Verkehrsgebietes des VRR erbringen.“*

2. Richtlinie des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr zur Förderung nach § 11 Abs.2  
ÖPNVG NRW

Ziffer 4. Schlussbestimmungen erhält folgende Änderung:

*„Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2010“*

Nach § 20 Abs. 3 Nr. 7 ist der Verwaltungsrat zuständig für den Erlass von Richtlinien. Die Entscheidung kann nicht aufgeschoben werden, in analoger Anwendung des §60 GO NRW ist eine Dringlichkeitsentscheidung zu treffen.

**Dringlichkeitsentscheidung**

Gemäß § 44 der VRR AöR Satzung (in der Fassung vom 18.09.2007 (NVN), 24.10.2007 (VRR) i.V.m. § 25 ZV VRR Satzung (in der Fassung vom 24.10.2007) und § 60 GO NRW stimmen wir der vorstehenden Änderung der Richtlinie des VRR zur Förderung nach § 11 Absatz 2 sowie des dazugehörigen Kriterienkataloges zu.

04.11.2008



Herbert Napp  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Ernst Prüsse  
Stellv.Vorsitzender des Verwaltungsrates

## Fördertechnische Eckpunkte

- Fördergegenstand: **Nachrüstung eines Systems zur elektronischen Einstiegskontrolle (EKS) beim Vordereinstieg in Fahrzeugen im Kooperationsraum A (VRR+VGN)**
- Förderziel: Durch den Fördergegenstand wird eine permanente, echte Kontrolle der eTickets ermöglicht und der Fahrer von Fahrscheinprüftätigkeiten der Sichtkontrolle entlastet. Folglich wird, im Gegensatz zur herkömmlichen Kontrolle, die Personenbeförderung schneller und der Kontrollgrad höher."
- Fördersatz: 85% der zuwendungsfähigen Kosten.
- Förderzeitpunkt: Die Einplanung der von der VRR AöR erstellten Rahmenanmeldung soll in der Dezember-Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR für das Beginnjahr 2008/9 erfolgen.  
Die einzelnen Finanzierungsanträge sollen vom jeweiligen VU möglichst frühzeitig (ab sofort) eingereicht werden.  
Bewilligungen können frühestens nach Verwaltungsratsbeschluss erfolgen.
- Zweckbindung: Die Geräte müssen mindestens 5 Jahre in Fahrzeugen, die überwiegend im Linienverkehr gem. §42 PBefG im Kooperationsraum A eingesetzt werden und nach einer Genehmigung nach §13 oder 13a PBefG fahren, genutzt werden. Eine Beschaffung ist nur für Fahrzeuge, die vor dem 01.01.2009 angeschafft worden sind, zuwendungsfähig.
- Fördervoraussetzung: Es ist durch Anpassung der Fahrzeugförderrichtlinie sicherzustellen, dass Neufahrzeuge ebenfalls mit o. g. Einstiegskontrolle ausgerüstet werden.  
Eine Doppelförderung mit anderen Fördervorhaben ist auszuschließen (Eindeutige Abgrenzung z.B. zu Vorhaben EFM oder RBBL).
- Zwf. Kosten: Es wird ein Förderhöchstbetrag von max. 3.000 EUR/Fz zuwendungsfähige Kosten für das System incl. Einbau für Einrichtungsfahrzeuge festgelegt. Bei Zweirichtungsfahrzeugen verdoppelt sich der Betrag. Das System kann die Zusatzfunktion des 2-D-Barcodes beinhalten. Kosten für Betriebshofausstattung sind nicht zuwendungsfähig.  
Die ausschließliche Nachrüstung mit 2-D-Barcodelesegeräten ist nicht zuwendungsfähig.  
Das Vorhaben sollte getrennt von Projekten zur Einnahmeaufteilung (EAV) gefördert werden. Das EAV sollte evtl. als innovatives Projekt nach §13 ÖPNVG NRW beantragt werden.
- Antragsteller: Antragstellung durch das einzelne **VU**, das Linienverkehre gem. §42 PBefG fährt und im Besitz der o. g. Genehmigung sind, auch für dessen Subunternehmen.  
Änderungsanträge sind ausgeschlossen.  
Das KC steht bei technischen Fragen zur Verfügung.